

Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

Stadt Bad Pyrmont  
Fachgebiet Bauaufsicht u. Stadtplanung  
Herrn M.Sc. Sbrzesny  
Rathausstraße 1**31812 Bad Pyrmont**

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe  
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz  
Ingenieurkammer Niedersachsen  
Dipl.-Phys. Michael Krause  
ö.b.v. Sachverständiger  
für Wirkungen von Erschütterungen auf Gebäude  
Ingenieurkammer Niedersachsen  
Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer  
Dipl.-Ing. Manuela Koch-Orant  
Dipl.-Ing. Manfred Bonk <sup>bis 1695</sup>  
Dr.-Ing. Wolf Maire <sup>bis 2006</sup>  
Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann <sup>bis 2013</sup>  
Dipl.-Ing. Clemens Zollmann <sup>bis 2019</sup>Rostocker Straße 22  
30823 Garbsen

23.10.2020

Unser Zeichen:  
20160/me

Dipl.-Geogr. W. Meyer

05137/8895-24  
w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de**Geplanter Feuerwehrstandort „Gondelteich“, Schalltechnische Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sbrzesny,

ich beziehe mich auf unseren gemeinsamen Beratungstermin mit Ihnen und Herrn Schmidt am 25.09.2020 in Ihrem Hause sowie uns zwischenzeitlich zugegangenen Informationen im Zusammenhang mit einem geplanten Feuerwehrstandort in Bad Pyrmont. Das vorgesehene Grundstück befindet sich auf einem Teil eines vorhandenen Parkplatzes am Gondelteich, an der *Südstraße*.

Mit der hier vorliegenden Stellungnahme soll eine schalltechnische Ersteinschätzung der Geräuschsituation für die vom Feuerwehrbetrieb am stärksten betroffenen schutzwürdigen Nachbarbauflächen erfolgen. Dabei wird der regelmäßige Übungsbetrieb betrachtet.

Lärmimmissionen bei **Notfalleinsätzen** durch Einsatzfahrzeuge, welche *die Abwendung oder Beseitigung von Gefahren der Allgemeinheit zum Zweck haben*, sind u.E. nicht mit den für „Anlagengeräusche“ (=> TA Lärm<sup>1</sup> bzw. vergleichbaren

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBI. 1998 Seite 503ff, Änderung vom 01.06 2017, BAnz AT 08.06.2017 B5

Regelwerken üblichen Maßstäben zu bewerten.

Charakteristisch und pegelbestimmend bei Notfalleinsätzen ist der Einsatz des *Martinshorns*. Unter Anwendung der TA Lärm für „Anlagengeräusche“ festgelegten Kriterien würde der in der Nachbarschaft auftretende BEURTEILUNGSPEGEL fast ausschließlich durch diese Geräuschquelle bestimmt, wenn z.B. angenommen wird, dass die Einsatzfahrzeuge bereits auf dem Betriebsgrundstück das *Martinshorn* einschalten. Dabei kann vorausgesetzt werden, dass unabhängig von der Gebietsausweisung (z.B. *Allgemeines Wohngebiet*, *Mischgebiet* etc.) in jeder Nachbarschaft eines Feuerwehrstandorts, sofern es sich nicht um einen Standort mit großem Abstand zu schutzwürdigen Bauflächen – z.B. außerhalb einer Ortslage – handelt, die maßgeblichen IMMISSIONSRICHTWERTE – insbesondere in der Nachtzeit – überschritten werden. Die vorgenannten Vorgänge treten unabhängig vom Standort der Feuerwache auch im Bereich der öffentlichen Verkehrswege auf, wobei auf den Straßen in der Nachbarschaft eines Feuerwehrstandorts eine größere Häufigkeit dieser Ereignisse zu erwarten ist. Zur Vermeidung bzw. zur Reduzierung der Immissionsbelastung durch den Einsatz des Martinshorns wäre ggf. durch die Herstellung einer Ampelschaltung (=> „Rotschaltung“) denkbar, so dass das Ausrücken der Feuerwehrkräfte vom Betriebsgrundstück in den öffentlichen Straßenraum (=> Südstraße) ohne Einsatz des Martinshorns erfolgen kann.

Unter Beachtung der vorliegenden Planunterlagen soll das geplante Betriebsgebäude in der westlichen Teilfläche des vorhandenen Parkplatzes errichtet werden. Die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge ist über Hallentore in der Ostfassade des Gebäudes unmittelbar zur Südstraße geplant. Östlich des Betriebsgebäudes ist die Einrichtung einer Fläche zu Durchführung eines Übungsbetriebes vorgesehen. Die erforderlichen Pkw-Parkplätze sollen im nördlichen Teil des Grundstücks angeordnet werden.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen schließen sich westlich sowie südwestlich an das betrachtete Betriebsgelände an. Für diese Grundstücke ist nach Angaben der Stadt Bad Pyrmont vom Schutzanspruch eines *Allgemeinen Wohngebiets* bzw. ggf. von einem *Mischgebiet* (WA bzw. MI gem. BauNVO<sup>2</sup>) auszugehen. Im Norden der Südstraße befindet sich ein Sondergebiet „Kur“, für das

---

<sup>2</sup> Baunutzungsverordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Änderung des Artikel 2 – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2017

nach den uns vorliegenden Informationen der STADT BAD PYRMONT im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine Änderung der Gebietsausweisung (Rücknahme der SO-Ausweisung auf die vorhandene Bebauung) angestrebt wird.; südlich am Gondelteich sind ein Naturschutzgebiet bzw. ein FFH-Gebiet ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit dem **Feuerwehrlübungsbetrieb** sind Geräusche insbesondere durch den Einsatz von Stromerzeugern, Pumpen sowie kurzzeitig auch Geräusche von Motorsägen, etc. sowie durch Motorgeräusche der Einsatzfahrzeuge zu beachten. Darüber hinaus sind ggf. Geräusche durch das Rufen von Kommandos bei Löschangriffen o.ä. sowie die Geräusche durch die mit dem Übungsbetrieb i.V. stehende Parkplatznutzung zu berücksichtigen. Eine nennenswerte Schallabstrahlung über die Außenbauteile des Gebäudes kann demgegenüber ausgeschlossen werden.

Die Höhe der zu erwartenden Immissionsbelastung ergibt sich durch die Dauer des Übungsbetriebs insgesamt sowie insbesondere die „effektive Einwirkzeit“ der bei den Übungen eingesetzten Aggregate Maschinen und Fahrzeuge. Da diese Informationen zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vorliegen kann eine belastbare Aussage dazu, ob die jeweils maßgeblichen Schutzansprüche im Bereich der angrenzenden schutzwürdigen Bauflächen eingehalten werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

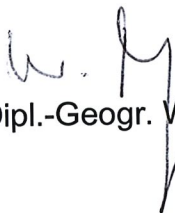
Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch eine sinnvolle Anordnung der Betriebsgebäude die vorgenannten Freiflächennutzungen abgeschirmt werden können. Nach dem vorliegenden Nutzungskonzept ergeben sich Abschirmungen der Übungsfläche insbesondere für die westlich benachbarten Wohnnutzungen. Für die übrigen angrenzenden schutzwürdigen Flächen, insbesondere dem nördlich benachbarten Sondergebiet „Kur“, für das ebenfalls ein hoher Schutzanspruch zu berücksichtigen ist, sind demgegenüber keine Pegelminderungen zu erwarten.

Unter der Voraussetzung, dass der Übungsbetrieb auf den Beurteilungszeitraum tags (6.00 bis 22.00 Uhr) beschränkt werden kann erscheint der geplante Standort grundsätzlich geeignet. Ein Übungsbetrieb in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) muss unter Beachtung des vorliegenden Nutzungskonzepts demgegenüber ausgeschlossen werden. Dieser Sachverhalt trifft ggf. auch für eine mit dem Übungsbetrieb i.V. stehende Nutzung der Pkw-Stellplätze nach 22.00 Uhr zu, sofern diese in unmittelbarer Nachbarschaft zu den schutzwürdigen Bauflächen angeordnet werden.

Eine detaillierte Beurteilung der Geräuschsituation kann nur in Kenntnis eines konkreten Bebauungsentwurfs bzw. einer genauen Betriebsbeschreibung mit Angaben zu den „effektiven Einwirkzeiten“ der eingesetzten Aggregate / Maschinen etc. erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dipl.-Geogr. W. Meyer)

